

schließungen der hohen Staatsregierung in dieser Angelegenheit auf keine Weise vorzugreifen, sondern es ihrem eignen weisen Ermessen zu überlassen, was sie diesfalls an die Ständeversammlung zu bringen künftig für gut befinden werde, und welchen geeigneten Zeitpunkt sie hierzu auswählen wolle.

Deshalb muß die Mehrheit der Deputation der Kammer empfehlen, den Antrag der zweiten Kammer:

„daß die hohe Staatsregierung ersucht werden möge, den Gesetzentwurf, die Organisation der Untergerichte betreffend, auf nächstkünftigem Landtage wieder vorzulegen“ abzulehnen.

Die Minderzahl der Deputation empfiehlt jedoch den Antrag der zweiten Kammer unter Wegfall der Worte „auf nächstkünftigem Landtage“ zur Annahme.

Referent v. W a z d o r f: Es würde sich nun wohl die Berathung darüber zu verbreiten haben, ob man den im Berichte herausgehobenen Beschlüssen der zweiten Kammer in Uebereinstimmung mit dem allerhöchsten Decrete hier beitreten wolle.

Präsident v. G e r s d o r f: Es wird darauf ankommen, ob die Kammer eine Discussion beginnt. Wenn das nicht ist, so würde ich glauben, die erste Veranlassung zur Frage zu finden in Folgendem: „Es rath die Deputation an, dem Beschlusse der zweiten Kammer beizutreten und den oberwähnten Antrag dankbar für erledigt zu erklären“ (s. vorstehende Seite, erste Spalte): Ich frage die Kammer, ob sie hierin der Deputation beistimmt? — Es erfolgt ein einstimmiges Ja. —

Präsident v. G e r s d o r f: Dann würde ich zu kommen haben auf das, was weiter von der Deputation beantragt worden ist, nämlich: „sie empfiehlt in Uebereinstimmung mit der jenseitigen Kammer, mit den Allerhöchsten, Seite 354 und 355 des Decrets, mitgetheilten Entschlüssen sich einverstanden zu erklären.“ Ich frage die Kammer, ob sie auch hierin ihrer Deputation beistimme? — Wird ebenfalls einstimmig bejaht. —

Bürgermeister G o t t s c h a l d: Fürchten Sie nicht, meine Herren! daß ich eine Discussion herbeiführen werde; sie würde meiner Ansicht nach hier von keinem Erfolg begleitet sein. Nur um meine Abstimmung über das Gutachten zu motiviren, welches nunmehr zur Abstimmung gebracht werden wird, finde ich mich veranlaßt, zu bemerken, daß ich mich jetzt dieselbe Ansicht habe, welche ich bei dem ersten Landtage hatte, und die mich bestimmen wird, gegen das Gutachten der Majorität der Deputation zu stimmen.

Domherr D. S c h i l l i n g: Da ich in der jetzt in Frage stehenden Beziehung der Minorität der Deputation angehöre, so halte ich es für angemessen, mich darüber auszusprechen, in welchem Sinne ich wünsche, daß die erste Kammer dem Beschlusse der zweiten Kammer, die hohe Staatsregierung um Wiedervorlage eines Gesetzes über Organisation der Untergerichte zu bitten, beitreten möge. Es geht nämlich meine Ansicht nicht dahin, die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit

zu beantragen, da einerseits die Frage über Aufhebung oder Beibehaltung der Patrimonialgerichtsbarkeit bei den verschiedenen dafür und dagegen sprechenden Gründen, allerdings als sehr zweifelhaft erscheint, und andererseits auch ein auf Aufhebung dieser Gerichtsbarkeit gestellter Antrag in unserer Kammer nach frühern Erfahrungen keinen Anklang finden würde. Vielmehr ist mein Wunsch und Antrag nur darauf gerichtet, daß die Patrimonialgerichte einer zweckmäßigen und zeitgemäßen Reform unterworfen werden möchten. Es würde offenbar eine einseitige und unbefriedigende Proceedur sein, wenn nur die königl. Untergerichte einer Umgestaltung und Verbesserung unterliegen, dagegen die Patrimonialgerichte, trotz der manchen bei ihnen unverkennbar vorhandenen Mängel, in ihrer bisherigen Verfassung bleiben sollen. Ich will nur die hauptsächlichsten Mängel und Gebrechen kurz erwähnen, die mir eine Abhülfe dringend zu erheischen scheinen. Dahin rechne ich zuerst die Criminaljustizpflege. Daß diese bei den Patrimonialgerichten großentheils in keinem befriedigenden Zustande sich befinde, ist, wie ich glaube, allgemein anerkannt, und es liegen die Gründe davon zu sehr auf der Hand, als daß ich ein Wort darüber zu verlieren brauche. Es würde also ein bedeutender Fortschritt in Verbesserung der Justizpflege sein, wenn die Criminaljustiz den Patrimonialgerichten abgenommen und dafür denen, welche bisher die Untersuchungskosten zu tragen hatten, die Einrichtung eines Canon an die Staatscasse, oder ein Beitrag zu einer zu errichtenden Criminalcasse auferlegt würde. Ein anderer Uebelstand bei den Patrimonialgerichten besteht darin, daß die Gerichtsverwalter auf Sporteln gesetzt sind. Daß auch daraus gar manche erhebliche Nachtheile entspringen, ist ebenfalls anerkannt, und ließe sich, wenn es nöthig wäre, leicht nachweisen. Es würde also auch in dieser Hinsicht ein wichtiger Fortschritt in Verbesserung der Justizpflege sein, wenn die Gerichtsverwalter auf fixen Gehalt gesetzt würden und dagegen die Sporteln in die Kasse der Gerichtsherren flößen. Einen dritten Uebelstand finde ich darin, daß bei den Patrimonialgerichten nicht immer offene Gerichtsstelle da ist. Dieser Uebelstand wird sich nun freilich, so lange die Patrimonialgerichte bestehen, niemals ganz beseitigen lassen, wohl aber könnte er gemindert werden, sei es dadurch, daß die Gerichtstage zu bestimmten Zeiten, und öfterer als bisher, gehalten werden müßten, sei es dadurch, daß den Gerichtsverwaltern gestattet würde, in ihren Privatwohnungen in Gegenwart der Gerichtspersonen bringende, keinen Aufschub leidende Geschäfte zu expediren oder auf andere Weise. Ich komme auf den vierten Uebelstand, den ich insofern als den schlimmsten bezeichnen möchte, als er allerdings das Rechtsgemüth verlezt und die öffentliche Meinung entschieden gegen sich hat, ich meine nämlich die willkürliche Abschbarkeit der Gerichtsverwalter ohne Urtheil und Recht. Es ist dies ein Befugniß der Gerichtsherren, das ganz einzig in seiner Art dasteht, eine Anomalie von aller übrigen Rechtsverfassung, und das um so leichter aufgegeben werden könnte, als ein wohlgesinnter Gerichtsherr gewiß niemals von diesem Rechte Gebrauch machen wird, und als es gerade den Gegnern der Patrimonialgerichte